Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang | Berlin, den 24. Juli 1935 | Blatt 17

330. Heereszahlmeisterschule München.

(Vorgang: H.M. 35 S. 31 Nr. 106)

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung der Schule lautet:

Heereszahlmeisterschule München.

Die Heereszahlmeisterschule ist dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht (WA) unmittelbar unterstellt.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
12. 7. 35. V 1 1 2.

---

331. Vergebung von Leistungen.

Nach den Bestimmungen der VOV [H. Dv. 24] Teil A § 24 (2) und der VOB Teil A § 25 (1) sollen bei der Vergebung von Leistungen nur solche Bieter Zuschlag erhalten, die sowohl für die Erfüllung der vertraglichen Bedingungen die notwendigen finanziellen als auch für die sachgemäße und rechtzeitige Ausführung die notwendigen technischen Sicherheiten bieten.

Darüber hinaus ordne ich an:

1. Bei der Vergebung von Leistungen ist auch zu prüfen, ob Bieter, denen Zuschlag erteilt werden soll, ordentliche Steuerzahler sind, also ihre steuerlichen Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft erfüllen. Aufträge von 5 000 RM. aufwärts sind nur an Firmen zu erteilen, die beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen vor Zuschlagserteilung eine Bescheinigung ihres zuständigen Finanzamts beibringen, daß aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihnen öffentliche Aufträge zu erteilen. Die Bescheinigung darf nicht älter sein als 1 Jahr.

   Soweit dem selbständigen Handwerk Aufträge über die Landeslieferungsgenossenschaften erteilt werden, haben diese schriftlich zu bestätigen, daß sie bei Auftragserteilung nur solche Mitglieder mitberücksichtigen, die die Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beigebracht haben.

   Wenn bei Dienststellen Listen geführt werden über die für Beteiligung an Vergebungen vorgemerkten Firmen, sind die bereits vorgemerkten zur umgehenden Vorlage der Bescheinigung zu veranlassen. Dann erübrigt sich ihre Vorlage vor jeder Zuschlagserteilung. Diese Firmen sind aber darauf hinzuweisen, daß die Bescheinigung vom Tage ihrer Ausstellung ab nur für 1 Jahr Geltung habe und deshalb ohne vorherige Aufforderung rechtzeitig erneut beigebracht werden müsse.

   In diese Liste neu aufzunehmende Firmen, die die sonstigen Voraussetzungen nach dem Gutachten der zuständigen Industrie- und Handels- oder Handwerkskammern erfüllen [vergl. DB zur VOV — D 62 zu H. Dv. 24 Teil A § 18 (4) —] haben die Bescheinigung vor der Aufnahme in die Liste beizubringen.

2. Die vergebenden Dienststellen haben sich mehr als bisher in einfachster Weise (gegebenenfalls fernmündlich) davon zu überzeugen, daß die Auftragnehmer ihrer Belegschaft die vorgeschriebenen Tariflöhne zahlen und ihre sozialen Versicherungsbeiträge an Krankenkassen und Unfallberufsgenossenschaften pünktlich abführen. Landeslieferungsgenossenschaften haben für ihre Mitglieder eine Gesamterklärung abzugeben.

3. Geben Bieter, die alle Voraussetzungen erfüllen, ein an sich niedriges Angebot ab, dann kann angenommen werden, daß sie zu rechnen verstehen und ihr Angebot auf angemessenen Preisen aufgebaut haben, so daß sie Zuschlag erhalten können.

   Abweichungen von der Regelung zu 1 und 2 sind im Einzelfalle zulässig, soweit sie im Nutzen der Ausfuhrförderung (besondere Berücksichtigung ausführender Firmen durch Zuteilung öffentlicher Aufträge) oder im Nutzen besonderer Berücksichtigung von Unternehmern in Notstands- und Grenzgebieten geboten erscheinen. Bei Zweifeln in dieser Hinsicht haben die örtlichen Beschaffungsstellen die Entscheidung des Wehrkreisverwaltungsamts und das Beschaffungsamt sowie die Heeresbekleidungsämter die des Reichskriegsministers einzuholen.

4. Von der eindeutigen Abgrenzung von Notstandsgebieten, die bei der Vergebung von Leistungen bevorzugt behandelt werden sollen, muß aus grundsätzlichen Erwägungen abgesehen werden. Bei Beurteilung dieser Frage wird der Grad der Arbeitslosigkeit in erster Linie zu berücksichtigen sein; u. U. können auch andere Gesichtspunkte, z. B. grenzpolitische Zielsetzungen, ins Gewicht fallen.

   Über den Stand der Arbeitslosigkeit wird neuerdings monatlich von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Übersicht als Beilage ihres amtlichen Anzeigers »Arbeit und Arbeitslosigkeit« veröffentlicht. Diese Übersicht stellt sowohl die absolute Höhe der Arbeitslosigkeit in den Arbeitsamtsbezirken als auch ihr Verhältnis zum Reichsdurchschnitt der Arbeitslosigkeit dar.

   Ich werde die Übersicht den Wehrkreisverwaltungsämtern, dem Beschaffungsamt und den Bekleidungsämtern monatlich übersenden.

5. Firmen im Saargebiet sind soweit wie irgend möglich an der Vergebung von Leistungen einschließlich Bauleistungen unmittelbar zu beteiligen. Im übrigen sind die Auftragnehmer stets zu ersuchen, bei der Auswahl von Unterlieferern Firmen im Saargebiet mitzuberücksichtigen.

   Den Wehrkreisverwaltungsämtern werde ich eine Liste von Firmen im Saargebiet gesondert übersenden.

6. Im Zusammenhang mit DB zur VOW — D 62 zu H.Dv. 24, Teil A § 24 (3) c — sind Angebote von kriegsbeschädigten selbständigen Handwerkern, die durch die Einziehung zum Kriegsdienst schweren wirtschaftlichen Schaden erlitten haben, bei sonst gleichwertigen Angeboten vorzugsweise zu berücksichtigen.

   Angebote von Kämpfern für die nationale Erhebung, die in gleicher Weise zu Schaden gekommen sind, sind ebenso zu behandeln.

7. Bei allen Vergebungen von Leistungen ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu vermerken:

   »Die Vergebung unterliegt als Vergebung einer öffentlichen Stelle den Bestimmungen der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. 3. 35 (RGBl. I S. 488/89)«.

   Ich weise besonders auf § 1 dieser Verordnung hin, der lautet: »Bei Vergebung von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen jeder Art seitens öffentlicher Stellen sind Verhandlungen oder Vereinbarungen unter den Bewerbern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die zu fordernden Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie Festsetzungen oder Empfehlungen von Preisen für die betr. Vergebungen ohne Einwilligung der vergebenden öffentlichen Stellen unzulässig.«

   Hierzu bemerke ich, daß zur Erteilung dieser Einwilligung regelmäßig keine Veranlassung besteht, wenn sichergestellt ist, daß der Zuschlag nur an zuverlässige Bewerber erfolgt. Als zuverlässig kann nicht angesehen werden, wer entweder die erforderliche fachliche Eignung nicht besitzt oder wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat, der Gemeinde, den Sozialversicherungsträgern oder der Gefolgschaft seines Betriebes nicht nachkommt. Der Zuschlag soll ferner nicht an Bewerber erteilt werden, für die ein Vergleichsverfahren schwebt oder geschwebt hat; ein früheres Vergleichsverfahren kann unberücksichtigt bleiben, wenn der Bewerber offenbar unverschuldet in Vermögensverfall geraten war.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
9. 7. 35. V 3 VII a.

---

332. Statistik über öffentliche Aufträge.

Die Fragekarten über vergebene Aufträge von 10 000 RM. aufwärts für das Statistische Reichsamt und die Landesarbeitsämter sind nicht mehr erforderlich.

Die Erlasse vom 3. 5. 29 Nr. 592. 3. 29 V 4 IV a, 26. 5. 31 Nr. 388. 5. 31 V 3 IV a und 23. 11. 31 — 65 a 24 V 3 IV a — werden hiermit aufgehoben.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
20. 7. 35. V 3 VII a.

---

333. D-Vorschriften.

Die bisherigen Geheimvorschriften:

D 537 + »Starkstromsperren«
Vom 13. 4. 1932 und vom 29. 12. 34
und die

D 525 + »Elektrische Hindernisse — Merkblatt — Was muß die Truppe über elektrische Hindernisse wissen?«
Vom 10. 4. 1932 und ungeänderter Nachdruck vom Juni 1934

gelten jetzt als D-Vorschriften (N. f. D.) und bleiben in Kraft. Die Änderung ist gem. Nr. 77 H. M. 1934 durchzuführen. Für etwaigen weiteren Bedarf sind Neudrucke von der

D 537 (N. f. D.) »Starkstromsperren«
Vom 29. 12. 1934;

D 525 (N. f. D.) »Elektrische Hindernisse — Merkblatt — Was muß die Truppe über elektrische Hindernisse wissen?
Vom 19. 1. 1935

angefertigt worden und können bei Wa Vs angefordert werden.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
6. 7. 35. Wa Vs VII.

---

334. Altöle beim Kraftfahrzeug-Betrieb.

Der Schlußsatz in der Ziff. 160 der Allgem. Heeresmitteilungen 1935 S. 43 ist zu streichen. Die dort aufgeführten Truppen und Dienststellen haben die anfallenden Altöle nach den Richtlinien der Ziff. 160 ebenfalls zu verkaufen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
16. 7. 35. AHA/In 6 III c.

---

335. Buchungstafeln für 1935.

1. In der 1934 gedruckten Buchungstafel für Kap. VIII 1 sind die Worte »Reichswehrminister« und »Reichswehrministerium« handschriftlich zu ändern in »Reichskriegsminister« und »Reichskriegsministerium«. Die Buchungstafel gilt mit dieser Änderung auch für 1935.

2. Die Buchungstafeln der Kap. VIII 1 A, VIII A 1 bis 7, 9, 12 bis 17 und 20 werden demnächst im Neudruck den Wehrkreisverwaltungsämtern in der angemeldeten Zahl zur Weiterverteilung zugehen.

   Zur Beschleunigung wird die Versendung entsprechend der Druckherstellung kapitelweise nach und nach erfolgen.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Buchungstafeln ab 1. April 1935 zu buchen sind:

   a) Schadenersatzleistungen in Einnahme bei Kap. VIII 1 A Tit. 6 — mit Ausnahme der in den Zweckbestimmungen der Kap. VIII A 2 Tit. 13, VIII A 5 zu Tit. 31 bis 33, VIII A 6 Tit. 31, VIII A 7 Tit. 15 und VIII A 17 Tit. 33 aufgeführten Fälle —, auch wenn S-Mittel den Schaden zu tragen haben.

b) Rundfunkgebühren in Abänderung der Bestimmung im H.V.Bl. 1935 S. 70 Nr. 213 bei Kap. VIII A 20 Tit. 14 und Mieten für Rundfunkempfangsgerät in den zulässigen Fällen bei den Geschäftsbedürfnismitteln Tit. 11 der Kap. VIII A 1, 2, 4 —.

An der Buchung der Beschaffungskosten für genehmigtes Rundfunkempfangsgerät bei Kap. VIII A 7 Tit. 12 und der Stromkosten bei Kap. VIII A 7 Tit. 16 bzw. Kap. VIII A 14 Tit. 31 ändert sich nichts.

4. Die Buchungstafeln sind »nur für den Dienstgebrauch« bestimmt.

5. Sämtliche Kommandostellen, Truppen und Behörden außerhalb des R.K.M. erhalten die Buchungstafeln von dem für den Unterbringungsbereich zuständigen Wehrkreisverwaltungsamt, bei dem auch ein etwaiger Mehrbedarf anzufordern ist.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17.7.35. H. Heer.

---

336. Befehlsbefugnisse.

Der Leiter der Schießlehrgänge der Heereskraftfahrschule erhält die Befugnisse des Kommandanten eines Tr.Üb.Pl. gem. H.Dv. 3 k Teil II, Abschn. XV.

In Abänderung der Verfügung Ob. d. H. 34 d AHA/In 6 IIa 32/5.35 vom 18. 6. 35 Teil II, Ziff. 11 hat er die Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs eines selbständigen Verbandes nach § 14 H.D.St.O.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15.7.35. Genstb. d. H./2. Abt. IIb.

---

337. Kunstdärme.

An Stelle der tierischen Därme können nicht nur Cellophandärme — vergl. Erlaß 202 — sondern überhaupt alle gut eingeführten Kunstdärme inländischen Ursprungs als Wursthüllen geliefert werden.

Deckblatt zu 34 auf S. 52 der D 62 zur H. Dv. 24 folgt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 7. 35. V 3.

---

338. Bezeichnung der Inspektion der Kriegsschulen.

Die Inspektion der Waffenschulen (In 1) führt mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung:

»Inspektion der Kriegsschulen«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 7. 35. AHA Ia.

---

339. Verlorener Truppenausweis.

Der Truppenausweis des Schützen Herbert Winkler 1./J. R. Kassel in Fulda ist abhanden gekommen. Derselbe wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15. 7. 35. Allg H IVa.

---

340. Tragevorrichtung für M. G. 13 am Pferde.

Die im Erlaß Aktz. 75 m Wa Vs (Z I) Nr. 25. 11. 34 vom 14. 2. 35, Beilage: Formveränderungen am Allgemeinen Heergerät und Fahrtruppengerät, Nr. 3, vorgesehene Anbringung einer Seitentasche für die Chlorkalkpulverbüchse am hinteren Futteral für Magazine ist infolge Einführung der Losantintabletten — H.M. 1935 S. 57 Nr. 211 — nicht mehr erforderlich. Bereits angebrachte Seitentaschen sind zu entfernen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
16. 7. 35. AHA/In 2 VI.

---

341. Gefechtswagen.

Das Gepäckgitter und die Plane (für Gepäckgitter) zum gr. und kl. Gefechtswagen — vergl. Ausrüstungs-Nachw., Anlage F 301 Bl. b und Anlage F 341 — werden nicht mehr ausgegeben.

Bei den Truppen vorhandene Gepäckgitter mit Plane sind aufzubewahren; über weitere Verwendung wird später entschieden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
15. 7. 35. AHA/In 3 VIb

---

342. Unterrichtstafeln für Pionier-Arbeitsmaschinen pp.

Nachstehend bezeichnete Unterrichtstafeln können von den Pionier-Bataillonen unmittelbar von den Firmen bezogen werden:

I. 1. Bohrhammer (sowie gr. Drucklufterzeuger und Schärf- und Stauchmaschine in bisheriger, veralteter Ausführung)
von der Firma Flottmann A. G., Herne i. Westf.

2. Zenith-Vergaser
von der Firma Pallas Apparategesellschaft m. b. H., Berlin N 31, Ackerstraße 71/76.

3. Zündmagnet, Lichtmaschine und Anlasser
von der Firma Rob. Bosch A. G., Stuttgart.

4. Schweiß- und Schneideapparat
von der Firma Fernholz Apparate A. G., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 28.

5. Außenbordmotoren 12 und 28 PS
von Wa Vs.

Die Unterrichtstafeln zu 2—5 werden in der Regel von den Firmen unentgeltlich abgegeben.

II. H. Waffenamt (Wa Prw 5) läßt außerdem demnächst Originale für Unterrichtstafeln über folgendes Gerät herstellen:

Bohrhammer, Fabrikat Demag,
Gr. Drucklufterzeuger, neuester Fertigung, Fabrikat Flottmann,
wie vor, Fabrikat Frankf. Masch. A. G.,
Außenbordmotor 33 PS, Fabrikat Stendel,
Kraftsäge, Fabrikat Dolmar Masch. A. G.

Nach Fertigstellung der unter II. aufgeführten Tafeln werden diese vom H. Waffenamt (Wa Vs) unentgeltlich an die Bataillone verteilt.

Die Tafeln zu I. sind unmittelbar bei den Firmen anzufordern. Verteiler der vom H. Waffenamt zu fertigenden Tafeln wird noch bekanntgegeben.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 7. 35. AHA/In 5 III.

---

343. Ausstattung mit Stielhandgranaten.

Für die Infanterie-Kampfwagen-Abwehr-Kompanie sind bis auf weiteres insgesamt zuständig:

185 (scharfe) Stielhandgranaten 24 mit Bz. und Spr. Kapsel Nr. 8,

20 Üb. Stielhandgranaten, Stiel und Topf,

120 Bz. 24 mit Üb. Ladung 30.

Die in A. N. (Üb.) Teil 4, Blatt b lfd. Nr. 1 aufgeführte Sollzahl für Infanterie-Kampfwagen-Abwehr-Kompanie (mot Z.) ist in vorstehenden Zahlen enthalten.

Ergänzung der A. N. (Üb.) Teil 4 erfolgt demnächst bei Umarbeitung.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
12. 7. 35. AHA/In 5 III.

---

344. Berichtigung zu D 510.

In der Vorschrift D 510 »Anleitung zum Handhaben des Brückengeräts B« ist auf S. 52 im Bild 15 folgende Maßänderung vorzunehmen.

In der Maßreihe von links nach rechts setze für »6174«, »6174« und »6174« die Zahlen »6249«, »6324« und »6324«.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 7. 35. AHA/In 5 III.

---

345. Bildwiedergabe von Panzerabwehrgeschützen.

Gegen das nicht dienstliche Photographieren der Panzerabwehrgeschütze bestehen keine Bedenken, wenn die Aufnahmen in einer solchen Entfernung vorgenommen werden, daß Einzelheiten nicht mehr erkennbar sind. Solche Aufnahmen dürfen auch in der Presse veröffentlicht werden.

Aufnahmen des Geräts sowie Aufnahmen bei Exerzier- und Gefechtsübungen, die Einzelheiten des Geschützes erkennen lassen, dürfen nur im Auftrage der Führer der Verbände oder Einheiten angefertigt und verwertet werden.

Der hierzu den Auftrag Erteilende ist in solchen Fällen auch für die Kontrolle und die gesicherte Aufbewahrung des Plattenmaterials und der Abzüge verantwortlich.

Auf H. Dv. g 2 (Verschl. V.) Anhang I sowie Ziffern 2 und 61 wird hingewiesen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
11. 7. 35. AHA/In 6 IV a.

---

346. Dienstanweisung für Truppeningenieure (K)

I. Allgemeine Dienstverhältnisse.

a) Die Truppeningenieure werden in die Stellen der Beamten des höheren technischen Dienstes gem. Stärkenachweis, Teil B den Stäben der motorisierten Einheiten vom K. K. M. zugewiesen; sie werden als »Leitende Ingenieure« bezeichnet, wenn ihnen ein oder mehrere Truppeningenieure nachgeordnet sind.

b) Der unmittelbare Disziplinarvorgesetzte der Truppeningenieure ist gem. Rw. Min. Nr. 1421/34 g Kdos. V A (1) (VIII) vom 19. 10. 34 der Kommandeur ihrer Einheit; ihm sind sie auch dienstlich unmittelbar unterstellt.

c) Der leitende Ingenieur regelt den Dienst der ihm nachgeordneten Truppeningenieure nach den Weisungen des Kommandeurs seiner Einheit. Dienststrafbefugnisse hat er nicht.

d) Die Truppeningenieure sind Sachbearbeiter beim Stabe ihrer Einheit für technische, insbesondere kraftfahrtechnische Angelegenheiten und beraten den Kommandeur durch Vortrag; sind mehrere Truppeningenieure vorhanden, so trägt der leitende Ingenieur vor.

e) Die Truppeningenieure haben über die ihnen dienstlich zugeteilten Wehrmachtsangehörigen, Angestellten und Arbeiter die Dienstaufsicht auszuüben.

II. Aufgaben.

1. Die Hauptaufgaben der Truppeningenieure sind folgende:

a) Beratung des Kommandeurs in kraftfahrtechnischen Angelegenheiten, beratende Mitwirkung bei Verteilung der Geldmittel des Kapitels 17/33 zusammen mit dem Hauptmann beim Stabe und dem technischen Verwaltungsbeamten.

b) Leitung der Kfz.-Werkstatt und Vorschlag für ihre Ausrüstung, Personal-Angelegenheiten und Dienstaufsicht über das Werkstattpersonal, Werkstattarbeitsordnung, Unfallverhütung, Instandsetzungen bei Privatfirmen.

c) Kfz.-Gewährleistungspflicht, Erfahrungsberichte, Kfz.-Versuche.

d) Durchführung technischer Lehrgänge.

e) Ergänzung und Pflege der kraftfahrtechnischen Lehrmittel.

f) Unterweisung der Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften in der Kraftfahrtechnik, praktische Weiterbildung der Genannten am K-Gerät, an Werkstattmaschinen und sonstigen technischen Einrichtungen.

g) M.K.S.-Angelegenheiten (Gutachten, M.K.F.- und M.K.L.-Prüfungen), Abnahme von
Werkstattmaschinen,
Werkstattbedarf und
instand gesetzten Kraftfahrzeugen.

h) Aussondern von K-Gerät zusammen mit dem Hauptmann beim Stabe und dem technischen Verwaltungsbeamten.

i) Durchführung der angeordneten Formveränderungen.

k) Überwachung der gewerblich-technischen Weiterbildung von Soldaten für den Zivilberuf.

2. Nach Weisung des Kommandeurs ist der Truppeningenieur (K) heranzuziehen bei:
   a) Überwachung der Fahrschulausbildung,
   b) Überwachung der Pflege des Geräts,
   c) Kfz.-Appells,
   d) Kraftfahrtechnische Bauten und Einrichtungen.

Die H.Dv. 488 Teil 6 ist entsprechend vorstehender Dienstanweisung unter sofortiger Wirkung sinngemäß anzuwenden; ihre Änderung wird demnächst erfolgen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
17. 7. 35. AHA/In 6 IIa

---

347. Rotfilterscheiben für M-Blinkgeräte a/A.

Für den Heeresumbau 1934 sind von den früheren Beständeverwaltungen und vom Heeres-Zeugamt (Nachr.) teilweise M-Blinkgeräte a/A. (feldverwendungs- und lagerfähig aufgearbeitet) ohne Rotfilterscheibe überwiesen worden. Kostenlose Nachlieferung der Rotfilterscheiben findet nicht statt. Die fehlenden Rotfilterscheiben sind beim zuständigen Heeres-Zeugamt gegen Werterstattung anzufordern.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
10. 7. 35. AHA/Fz VI.

---

348. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

1. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:
   a) H. Dv. 394 — Untersuchen und Instandsetzen der 3,7 cm-Tankabwehrkanone (T.) — vom 26.3.35.
   b) H. Dv. 242. — Untersuchung und Instandsetzung des Holzgeschützes (H. G.) — vom 6.6.33 tritt hiermit außer Kraft. Sie ist auszusondern.

2. Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

D 460† »Vorläufige Anleitung für das Zusammensetzen der scharfen Patronen s. S., S., S. m. K. und S. m. K. L'spur bei Verwendung von Maschinen der Firma Polte.«
Vom 1. 4. 35.

Gleichzeitig tritt die

D 460† »Vorläufige Anleitung für das Zusammensetzen der scharfen Patronen S., s. S., S. m. K., S. m. K. L'spur bei Verwendung von Maschinen der Firma Polte.«
ohne Datum

außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

3. D 513 (N. f. D.) »Verlegen von K.- und S.-Rollen.«
Vom 1. 6. 35.

Die Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D)« (D 1) auf Seite 61 zunächst handschriftlich einzutragen.

4. D 440 (N. f. D) »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der K. Gr. Patr. 14«
Vom 22. 9. 34.

Gleichzeitig tritt die

D 440† »Vorläufige Vorschrift für das Fertigen der K. Gr. Patr. 14«
Vom September 1932.

außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Zu 1. Der Oberbefehlshaber des Heeres,
13. 7. 35. AHA/In 2 V.

Zu 2., 3. und 4. Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
4., 12. und 15. 7. 35. Wa Vs v II.

3505. 35. II A